

Chattengau Kurier



Jahrgang 23

Mittwoch, 17. Juni 2026

Nummer 25

Satzung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sanierungsabschnitt I: zwischen Kasseler Straße und Untergasse“, Gemarkung Gudensberg. Er umfasst die in der Gemarkung Gudensberg gelegenen Flurstücke: Flur 16 Flurstück 14/27 sowie Flur 18 Flurstücke 19/7, 19/8, 19/9, 19/12, 19/16, 71/4, 71/5 und 111/20. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden, es sei denn, die Stadt Gudensberg erteilt eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.

§ 3

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Durchführung der Planung nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Gudensberg.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, sofern keine Verlängerung gemäß § 17 BauGB erfolgt.

Gudensberg, den 12.06.2026

Der Magistrat
der Stadt Gudensberg
gez.: Sina Massow
Bürgermeisterin



Übersichtsplan ohne Maßstab

Geltungsbereich